

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/36

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 13. Oktober 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 1.200,-- € für die Eingabe von vier Trade-Requests ohne nachfolgende Eingabe von Cross-Trades durch einen ihrer Händler belegt, wobei je Trade-Request ein Ordnungsgeld von 300,-- € angesetzt wurde.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,--€ festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 4 Eingaben von Trade-Requests durch einen Händler der Beteiligten im Juni 2021 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Ein bei ihr angestellter Händler hat unter seiner Händler ID xxxxx TRD000 am 02 Juni 2021 jeweils zwei Trade-Requests in zwei Eurex-Produkten eingestellt ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quotes einzugeben

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten der Börsenhändler beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte hierzu.

Diese führte in ihrer Stellungnahme aus, die Eingaben der Cross-Request seien - ohne Handelsabsicht - lediglich erfolgt, um den indikativen Preis zu erfahren. Sie bedauere die Vorfälle sehr und habe den Händler zur Teilnahme an einem Auffrischungskurs bezüglich der Regularien verpflichtet.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Unter dem 10. August 2021 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 16. September 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei dem Börsenhändler von einem vorsätzlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei, da er nie die Absicht gehabt habe, Cross-Trades durchzuführen.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der HüSt, wonach ihr Händler lediglich mit der Eingabe der Cross-Requests den indikativen Preis habe erfahren wollen.

Sie bedauere das Fehlverhalten außerordentlich. Sie nehme die Einhaltung der Regularien sehr ernst und habe deshalb aufgrund der Vorkommnisse ihre Händler - auch den agierenden Händler - für eine verpflichtende Schulung über die Einhaltung sämtlicher Regeln vorgesehen.

Sie bitte deshalb, von einer Sanktionierung abzusehen.

Die Beteiligte war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der bei ihr angestellte Händler ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte das Handeln ihres Börsenhändlers als für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Ihr Händler hat gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Dies ist ausweislich der von der Hüst erstellten Liste nicht erfolgt.

Die Beteiligte hat die vier unterlassenen Eingaben zugestanden.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Eingabe der vier Cross-Requests geschah vorsätzlich.

Die Einlassung der Beteiligten hierzu, ihr Händler habe gar nicht die Absicht gehabt zu handeln, sondern habe nur den indikativen Preis erfahren wollen, ist als entlastender Gesichtspunkt ungeeignet. Sie verdeutlicht lediglich das dringende Erfordernis einer intensiven Schulung über die Handelsregularien.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte ein Ordnungsgeld von 300,-- €, für jeweils einen ohne Handelsabsicht eingegebenen Trade-Request als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Sanktions-mildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweislich entstanden.

Zugunsten der Beteiligten wurde auch gewichtet, dass sie an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt war, sie an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und die Verstöße bedauert hat. Sie hat zu erkennen gegeben, dass ihr die Einhaltung der Regularien sehr wichtig ist, und dementsprechend einen Nachholbedarf bezüglich einer geplanten Schulung ihrer Händler gesehen.

Gleichwohl ist das Belegen mit einem Ordnungsgeldes in der ausgesprochenen Höhe gerechtfertigt

Es konnte durch die vier Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu nicht unerheblichen Irritationen des Marktes kommen, wobei die Anzahl der Verstöße zu berücksichtigen war.

Der Sanktionsausschuss hat eine Einstellung des Verfahrens, wie von der Beteiligten erbeten, nicht in Betracht gezogen.

Bei schuldhaft erfülltem Tatbestand sieht das Gesetz eine Einstellung nicht vor, unabhängig davon dass eine Geringfügigkeit vorliegend nicht zu erkennen war.

Der Sanktionsausschuss hat nach pflichtgemäßem Ermessen das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 1.200,-- € als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/36

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland